

## **Niederschrift**

**über die 47. Sitzung des Stadtrates**

**der Stadt Neustadt an der Weinstraße**

**am Dienstag, dem 20.02.2018, 18:00 Uhr,**

**im Stadthaus I, Ratssaal, Marktplatz 1, Neustadt an der Weinstraße**

**- Öffentliche Sitzung -**

---

### **Anwesend:**

#### **Stadtvorstand**

Weigel, Marc  
Röthlingshöfer, Ingo  
Blarr, Waltraud  
Klohr, Dieter  
Penn, Markus

#### **Ratsmitglieder**

Bachtler, Christoph  
Bender, Pascal  
Böhringer, Andreas Dr.  
Brantl, Gisela  
Fillibeck, Jutta  
Frech, Michael  
Frey, Matthias Dr.  
Fürst, Otto  
Göring, Marco  
Graebert, Friderike  
Graf, Alexander  
Grün, Jürgen  
Hauck, Martin  
Hayn, Brigitte  
Henigin, Patrick  
Henigin, Roland  
Herber, Dirk  
Hornbach, Barbara  
Ipach, Roland  
Jausel, Ute Dr.  
Kästel, Willi  
Kerth, Werner  
König, Jonas Luca  
Levis-Hofherr, Diana  
Lichti, Volker  
Lopez Herreros, Eredesvinda  
Marggraff, Wilfried  
Meininger, Christoph  
Meisel, Ulrike  
Ohmer, Ernst  
Racs, Richard  
Ressmann, Dr. Wolfgang  
Schick, Claus-René  
Schreiner, Werner  
Schweitzer, Petra  
Stahler, Clemens  
Werner, Kurt  
Willer, Helga

kommt um 18:02 Uhr zu TOP 3

kommt um 18:02 Uhr zu TOP 3

**Gäste**

Syring-Lingenfelder, Gerhard

**Verwaltung**

Adams, Bernhard

Bettinger, Alf

Boltenhagen, Konstantin

Braun, Walter

Breitel, Andrea

Diehl, Jürgen

Frisch, Judith

Gröschel, Andreas

Günther, Andreas

Kleemann, David

Klein, Volker

Kurz, Dietmar

Mehling, Susanne

Mertel-Rau, Andreas

Priester, Anke

Rothermel, Simone

Seebach, Harald

Staab, Dagmar

Stradinger, Frank

Ulrich, Stefan

Walz, Marion

Wolf-Matzenbacher, Dagmar

**Entschuldigt:**

**Ratsmitglieder**

Ganzert, Holger

Kilthau, Jürgen

Köhler, Klaus

Koppenstein, Rosa

Röther, Regina

Schmidt, Peter

**TAGESORDNUNG:**

1. Einwohnerfragestunde
2. Neubesetzung von Ausschüssen, Wahl von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern 039/2018
- 2.1. Neubesetzung von Ausschüssen, Wahl von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern 057/2018
3. Satzung über die Benutzung der städtischen Asylbewerber- und Flüchtlingsunterkünfte der Stadt Neustadt an der Weinstraße 019/2018
4. Vereinbarung mit der evangelischen Kirchengemeinde Hambach bezüglich der finanziellen Beteiligung der Stadt Neustadt an der Weinstraße an Investitionsmaßnahmen der Kindertagesstätte „Pauluskindergarten“ 021/2018

- |    |  |          |
|----|--|----------|
| 5. | Beteiligungsbericht 2016 der Stadt Neustadt an der Weinstraße für das Geschäftsjahr 2015   | 022/2018 |
| 6. | Bezahlbarer und lebenswerter Wohnraum - Bildung eines überfraktionellen Arbeitskreises;<br>Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 25.01.2018 | 029/2018 |
| 7. | Internetausbau mit Glasfaser bei städtischen Baumaßnahmen;<br>Antrag der FWG-Stadtratsfraktion vom 15.02.2018                              | 040/2018 |
| 8. | Einführung des Fahrradleihsystems des VRN "Nextbike" in Neustadt an der Weinstraße;<br>Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 15.02.2018     | 041/2018 |
| 9. | Mitteilungen und Anfragen  |          |

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Einladung und Beschlussfähigkeit fest.

#### **TOP 1**

##### **Einwohnerfragestunde**

---

Es liegen keine Anfragen vor.

#### **TOP 2**

**039/2018**

##### **Neubesetzung von Ausschüssen, Wahl von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern**

---

Der Stadtrat wählt einstimmig,

- 1.) Herrn  
Jonas Luca König  
Eberhardtstraße 15 a  
67435 Neustadt an der Weinstraße

als Mitglied in den Aufsichtsrat der Tourist, Kongress und Saalbau GmbH (TKS)

- 2.) Frau  
Barbara Hornbach  
Gimmeldinger Straße 80  
67433 Neustadt an der Weinstraße

als Mitglied in den Aufsichtsrat der Wirtschaftsentwicklungsgesellschaft mbH (WEG).

**TOP 2.1**

**057/2018**

**Neubesetzung von Ausschüssen, Wahl von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern**

---

Der Stadtrat wählt einstimmig

- 1.) Herr  
Tobias Weisenburger  
Schliederer Straße 10  
67435 Neustadt an der Weinstraße

als Mitglied in den Ausschuss für Umwelt und Naturschutz

- 2.) Herr  
Franz Gutting  
Dudostraße 46  
67435 Neustadt an der Weinstraße

als stellvertretendes Mitglied in den Ausschuss für Umwelt und Naturschutz.

**TOP 3**

**019/2018**

**Satzung über die Benutzung der städtischen Asylbewerber- und Flüchtlingsunterkünfte der Stadt Neustadt an der Weinstraße**

---

Auf Empfehlung des Hauptausschusses beschließt der Stadtrat einstimmig die beiliegende Satzung über die Benutzung der städtischen Asylbewerber- und Flüchtlingsunterkünfte samt Gebührenverzeichnis.

**TOP 4**

**021/2018**

**Vereinbarung mit der evangelischen Kirchengemeinde Hambach bezüglich der finanziellen Beteiligung der Stadt Neustadt an der Weinstraße an Investitionsmaßnahmen der Kindertagesstätte „Pauluskindergarten“**

---

Auf Empfehlung des Hauptausschusses stimmt der Stadtrat einstimmig dem Abschluss einer Vereinbarung mit der evangelischen Kirchengemeinde Hambach bezüglich finanzieller Beteiligung der Stadt Neustadt an der Weinstraße an Investitionsmaßnahmen für die Einrichtung „Pauluskindergarten“ zu. Die Höhe der städtischen Beteiligung beträgt 83,33 %, angelehnt an die Generalvereinbarung mit den katholischen Trägern.

Die Verwaltung des Jugendamtes im Fachbereich Familie, Jugend und Soziales wird beauftragt, die Vereinbarung zum Abschluss zu bringen.

**TOP 5**

**022/2018**

**Beteiligungsbericht 2016 der Stadt Neustadt an der Weinstraße für das Geschäftsjahr 2015**

---

Das Beteiligungsmanagement informiert den Stadtrat gemäß § 90 Abs. 2 Satz 1 GemO über die Beteiligungen der Stadt Neustadt an der Weinstraße in Form des Beteiligungsberichts 2016 für das Geschäftsjahr 2015.

**TOP 6**

**029/2018**

**Bezahlbarer und lebenswerter Wohnraum - Bildung eines überfraktionellen Arbeitskreises;  
Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 25.01.2018**

---

RM Bender (SPD) erläutert den Antrag der SPD-Stadtratsfraktion.

Anschließend erklärt Herr Eber-Huber (Leiter des Lichtblicks), wie er und seine Mitarbeiter Menschen bei der Wohnungssuche unterstützen.

Bevor ein weiterer Arbeitskreis gegründet wird, teilt Herr Bürgermeister Röthlingshöfer mit, dass der verwaltungsintern gebildete Arbeitskreis bereits an einer Bestandsaufnahme arbeitet und diese noch 2-3 Monate in Anspruch nimmt. Er schlägt daher vor, in der Stadtratssitzung im Mai 2018, über den Sachstand zu berichten. Danach soll über das weitere Vorgehen entschieden werden.

**TOP 7**

**040/2018**

**Internetausbau mit Glasfaser bei städtischen Baumaßnahmen;  
Antrag der FWG-Stadtratsfraktion vom 15.02.2018**

---

RM Bachtler (FWG) erläutert den Antrag der FWG-Stadtratsfraktion.

Nach einer kurzen Diskussion schlägt der Vorsitzende vor, einen diesbezüglichen Prüfauftrag an die Verwaltung zu geben und den Punkt vor der Sommerpause 2018 erneut im Stadtrat zu behandeln.

**TOP 8**

**041/2018**

**Einführung des Fahrradleihsystems des VRN "Nextbike" in Neustadt an der  
Weinstraße;  
Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 15.02.2018**

---

RM Bender (SPD) erläutert den Antrag der SPD-Stadtratsfraktion.

Nach einer kurzen Diskussion schlägt der Vorsitzende vor, dass sich der Arbeitskreis Radverkehr mit dem Thema befassen und fachlich aufarbeiten soll. Weiter soll die Verwaltung eine diesbezügliche Kostenschätzung vornehmen, die dem Stadtrat in der nächsten Sitzung am 20.03.2018 vorgelegt werden soll.

Sodann beschließt der Stadtrat einstimmig, dass grundsätzlich in Neustadt an der Weinstraße das Fahrradverleihsystem „Nextbike“ des VRN präferiert und eingeführt werden soll.

## TOP 9

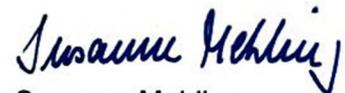
### Mitteilungen und Anfragen

---

- Der Vorsitzende beantwortet die Anfrage der FWG-Stadtratsfraktion zum Thema „Modernisierung Schulhof Kurfürst-Ruprecht-Gymnasium“. Die Anfrage sowie die Antwort der Verwaltung liegen dem Protokoll als Anlage bei.
- Laut einem Zeitungsartikel in der Rheinpfalz besteht bei den Schülern des Leibniz-Gymnasiums nur wenig Interesse an der Einrichtung einer Ganztagschule. RM Bender (SPD) fragt nach, ob Frau Beigeordnete Blarr darüber informiert ist. Sie teilt mit, dass eine Rücksprache mit dem Schulleiter des Leibniz-Gymnasiums noch aussteht.

Ende der Sitzung: 19:29 Uhr

  
Marc Weigel  
Vorsitzender

  
Susanne Mehling  
Protokollführerin

zu 3,

## **Satzung über die Benutzung der städtischen Asylbewerber- und Flüchtlingsunterkünfte der Stadt Neustadt an der Weinstraße**

vom

Der Stadtrat der Stadt Neustadt an der Weinstraße hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 in der aktuellen Fassung sowie der §§ 1, 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 in der aktuellen Fassung sowie der §§ 35, 36, 37 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der derzeit geltenden Fassung, in seiner öffentlichen Sitzung am (Datum) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### **§ 1 Asylbewerber- und Flüchtlingsunterkünfte**

- 1) Die Stadt Neustadt an der Weinstraße (nachfolgend Stadt) betreibt die städtischen Asylbewerber- und Flüchtlingsunterkünfte als öffentliche Einrichtung.
- 2) Asylbewerber- und Flüchtlingsunterkünfte sind die von der Stadt zur Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen jeweils bestimmten Unterkünfte (Gemeinschaftsunterkünfte, Wohnungen und sonstige Räumlichkeiten) inklusive den dazugehörenden Außenanlagen.

### **§ 2 Zweckbestimmung/Begriffsdefinition**

- 1) Die Unterkünfte dienen der Unterbringung von zugewiesenen Asylbewerbern und Flüchtlingen gemäß § 50 und § 53 des Asylgesetzes und § 1 Landesaufnahmegesetz in der jeweils geltenden Fassung sowie von obdachlos eingewiesenen Geflüchteten nach dem Polizei- und Ordnungsbehördengesetz Rheinland Pfalz in der jeweils geltenden Fassung.
- 2) Im Nachgang wird für Asylbewerber- und Flüchtlingsunterkünfte der Oberbegriff „Unterkunft“ verwendet. Unter dem Begriff „Untergebrachte“ werden Asylbewerber, Flüchtlinge und obdachlos eingewiesene Geflüchtete zusammengefasst.

### **§ 3 Benutzungsverhältnis**

- 1) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet.
- 2) Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

### **§ 4 Beginn und Ende der Benutzung**

- 1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem die Untergebrachten die Unterkünfte beziehen. Voraussetzung des Bezuges ist eine entsprechende Verfügung der Stadt, welche auch mündlich erteilt werden kann.
- 2) Das Benutzungsverhältnis endet mit Ablauf des Tages, der in einer schriftlichen oder mündlichen bestandskräftigen oder sofort vollziehbaren Verfügung der Stadt genannt ist oder mit dem Tag der Übergabe der besenreinen Unterkunft an Beschäftigte der Stadt. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Unterkunft.
- 3) Das Benutzungsverhältnis kann jederzeit aufgehoben werden. Gründe für die Beendigung des Benutzungsverhältnisses sind insbesondere,

wenn ...

- die Unterkunft im Zusammenhang mit Umbau-, Erweiterungs-, Erneuerungs- oder Instandsetzungsarbeiten geräumt werden muss;
- die Unterkunft verkauft wird oder bei angemieteten Unterkünften das Mietverhältnis zwischen Stadt und dem Dritten beendet wird;

- die Untergebrachten die Unterkunft nicht mehr selbst bewohnen oder sie nur zur Aufbewahrung von Hausrat verwenden;
  - die Untergebrachten Anlass zu Konflikten geben, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zu Gefährdungen von Hausbewohnern und/oder Nachbarn führen und die Konflikte nicht auf andere Weise beseitigt werden können.
- 4) Eine den Zeitraum von drei Wochen übersteigende Abwesenheit der Untergebrachten ist der zuständigen Stelle der Stadt (Abteilung 410) spätestens drei Tage vor Beginn des Reiseantritts schriftlich oder mündlich mitzuteilen. Falls keine Benachrichtigung erfolgt, ist nach dem Ablauf von drei Wochen davon auszugehen, dass die Unterkunft freiwillig aufgegeben wurde mit der Folge, dass das Benutzungsverhältnis als beendet gilt. Eventuell noch vorhandene Möbel und sonstige Gegenstände werden in diesem Falle zunächst auf Kosten der Untergebrachten einen Monat lang untergestellt und sodann analog den Vorschriften des § 885 ZPO verwertet. Werden die aufgrund der Unterstellung der Stadt entstandenen Kosten durch die Verwertung nicht vollständig gedeckt, so ist der bisher Untergebrachte zur Zahlung der noch ausstehenden Beträge verpflichtet.
  - 5) Die Stadt kann innerhalb der Unterkünfte jederzeit Umsetzungen vornehmen.
  - 6) Kommen Untergebrachte mit mehr als drei Monatsbeträgen der festgesetzten Benutzungsgebühr in Rückstand, so können sie in eine Unterkunft mit geringerer Größe oder einfacherer Ausstattung umgesetzt werden, es sei denn, die Untergebrachten haben den Rückstand vor der Umsetzung ausgeglichen.

#### **§ 5 Benutzung der überlassenen Räume und des überlassenen Zubehörs**

- 1) Die überlassenen Räume dürfen nur von den zugewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
- 2) Die Untergebrachten sind verpflichtet, die zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln und im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten. Sie haben für die ordnungsgemäße Reinigung der Unterkunft und für ausreichende Belüftung und Beheizung der überlassenen Räume zu sorgen. Vernachlässigt ein Untergebrachter diese Pflicht, kann die Stadt die Reinigung durch Dritte auf Kosten des Untergebrachten durchführen lassen.
- 3) Um-, An- oder Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt vorgenommen werden.
- 4) Die Stadt kann bauliche oder sonstige Veränderungen, die ohne ihre vorherige schriftliche Zustimmung vorgenommen wurden, auf Kosten der Untergebrachten beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen.
- 5) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in den einzelnen Unterkünften kann die Stadt besondere Hausordnungen erlassen.

#### **§ 6 Besucher**

- 1) Besucher dürfen sich grundsätzlich nur in der Zeit von 8.00 Uhr bis 22.00 Uhr in den Unterkünften aufhalten. Die zuständigen Bediensteten können Ausnahmen zulassen, wenn Sicherheit und Ordnung dadurch nicht beeinträchtigt werden.
- 2) Während des Aufenthaltes in den Unterkünften haben die Besucher die Festlegungen dieser Satzung und den jeweiligen besonderen Hausordnungen zu beachten und den Weisungen der zuständigen Bediensteten Folge zu leisten.
- 3) Besucher, die nach 22.00 Uhr in den Unterkünften angetroffen werden und sich vorher bei den zuständigen Bediensteten nicht angemeldet haben, können aus den Unterkünften verwiesen werden. Weigert sich der Besuch die Unterkunft trotz Verweis zu verlassen, behält sich die Stadt vor, Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch zu stellen.

## **§ 7 Pflichten der Untergebrachten, Hausordnung**

Die Untergebrachten sind weiter verpflichtet,

1. zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Wahrung des Hausfriedens;
2. die von der Stadt erlassene Hausordnung (§ 5 Abs. 5) einzuhalten;
3. die Unterkünfte, sowie gemeinsam benutzte Flure, Treppen, Waschküchen u. ä. einmal wöchentlich zu reinigen. Vernachlässigt ein Untergebrachter diese Pflicht, kann die Stadt die Reinigung durch Dritte auf Kosten des Untergebrachten durchführen lassen;
4. in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr jede Tätigkeit zu unterlassen, die geeignet ist, die Nachtruhe zu stören;
5. die Pflichten zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege nach der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straße zu erfüllen;
6. die Pflichten zur Mülltrennung nach der Abfallwirtschaftssatzung zu erfüllen;
7. die zuständige Stelle (Abteilung 410) der Stadt unverzüglich schriftlich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume bzw. der technischen Einrichtungen in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten;
8. bei einer Abwesenheit von mehr als 3 Wochen die zuständige Stelle (Abteilung 410) 3 Tage vor Reisebeginn schriftlich oder mündlich zu benachrichtigen;
9. ausschließlich die in den Unterkünften vorhandenen speziellen Vorrichtungen und Einrichtungsgegenstände zum Kochen und Zubereiten von warmen Speisen u. ä. zu verwenden;

## **§ 8 Verbote**

Den Untergebrachten ist es untersagt,

1. in die Unterkünfte Dritte dauerhaft aufzunehmen, es sei denn, es handelt sich um eine unentgeltliche Aufnahme von angemessener Dauer; Dritte dürfen maximal eine Woche übernachten, wenn ihr Besuch zuvor der zuständigen Stelle (Abteilung 410) angezeigt und von dieser genehmigt wurde;
2. die Unterkünfte zu anderen als zu Wohnzwecken zu benutzen; insbesondere ein Gewerbe zu betreiben;
3. Tiere jeglicher Art in den Unterkünften zu halten;
4. zugelassene oder nicht zugelassene Kraftfahrzeuge, Anhänger bzw. sonstige sperrige Gegenstände außerhalb den zur Verfügung gestellten Stellplätzen abzustellen;
5. in den Unterkünften Um-, An- oder Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen vorzunehmen;
6. Alkohol und Drogen in den Unterkünften aufzubewahren und zu konsumieren;
7. in den Räumlichkeiten der Unterkunft zu rauchen -gilt auch für Shisha rauchen- (auf dem Außengelände ist rauchen gestattet);
8. entgegen § 7 Nr. 9 außerhalb der in den Unterkünften vorhandenen Vorrichtungen (Küchen; Küchenzeilen, Kochvorrichtungen etc.) zu kochen und warme Speisen zuzubereiten;

Ausnahmen hiervon bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt. Die Zustimmung kann befristet und mit Auflagen versehen werden.

Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn Auflagen nicht eingehalten, im Haus lebende und/oder nebenan Wohnende belästigt oder die Unterkunft, das Unterkunftsgebäude oder das Grundstück beeinträchtigt werden. Die Untergebrachten haften ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden für alle Schäden, die durch besondere Benutzungen nach Nr. 1 - 8 verursacht werden.

### **§ 9 Weisungsrecht, Hausverbot**

- (1) Die zuständigen Bediensteten der Stadt sind befugt, den Untergebrachten und Besuchern Weisungen zur Benutzung der Unterkünfte zu erteilen.
- (2) Bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung, gegen Weisungen der Bediensteten oder Bestimmungen der besonderen Hausordnung können die Besucher der Unterkunft verwiesen und Hausverbote erteilt werden. Wird gegen ein verhängtes Hausverbot verstoßen, behält sich die Stadt die Stellung einer Strafanzeige wegen Hausfriedensbruchs vor.

### **§ 10 Betreten der Unterkünfte**

- 1) Die Bediensteten der Stadt sind berechtigt, die Unterkünfte zwischen 07.00 Uhr und 20.00 Uhr zu betreten.
- 2) Die Bediensteten der Stadt können die Unterkünfte ohne Vorankündigung -auch in Abwesenheit der betroffenen Untergebrachten- öffnen und betreten, insbesondere um
  - a) eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung der Einrichtung und ihrer Benutzungsberechtigten abzuwenden,
  - b) unbefugte Personen aus der öffentlichen Einrichtung zu entfernen,
  - c) zulässige Vollstreckungshandlungen durchzuführen,
  - d) die rechtzeitige Unterbringung einer der Einrichtung zugewiesenen Person zu ermöglichen.

### **§ 11 Instandhaltung der Unterkünfte**

- 1) Die Instandhaltung der Unterkünfte und der Hausgrundstücke obliegt der Stadt, mit Ausnahme der durch ihre nicht bestimmungsgemäßen Verwendung bedingten Abnutzung (§ 5 Abs. 2)
- 2) Die Untergebrachten sind nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

### **§ 12 Rückgabe der Unterkunft**

- 1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses ist die Unterkunft vollständig geräumt, besenrein und in dem Zustand zu übergeben, in dem sie zu Beginn übernommen wurde.
- 2) Alle Schlüssel, auch die von den Untergebrachten gefertigten Nachschlüssel, sind den zuständigen Bediensteten der Stadt auszuhändigen.

### **§ 13 Haftung**

- 1) Die Stadt haftet den Untergebrachten nur für die von ihr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden.
- 2) Die Untergebrachten haften der Stadt für alle Schäden und Kosten, die sie vorsätzlich oder fahrlässig verursachen. Sie haften auch für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihnen obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders wenn technische Anlagen oder andere Einrichtungen unsachgemäß genutzt, gelüftet, geheizt oder in sonstigen Weise willkürlich beschädigt werden. Auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten die sich mit deren Willen in der Unterkunft aufhalten, haften die Untergebrachten.
- 3) Die Untergebrachten haften der Stadt für an sie ausgehändigte und später verlorengegangene bzw. abhandengekommene Schlüssel in Höhe der individuellen Ersatzanschaffungs- und Folgekosten.
- 4) Schäden und Verunreinigungen, für die die Untergebrachten haften, kann die Stadt auf deren Kosten beseitigen lassen.

## **§ 14 Verwaltungszwang**

Räumen die Untergebrachten die zugewiesene Unterkunft nicht, obwohl gegen sie eine bestandskräftige oder sofort vollziehbare Verfügung vorliegt (§ 4 Abs. 2 - 6), kann die Umsetzung oder Räumung im Wege des unmittelbaren Zwangs nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz durchgeführt werden.

## **§ 15 Gebührenpflicht und Gebührenschuldner**

- 1) Für die Benutzung der in den Unterkünften in Anspruch genommenen Räume werden Benutzungsgebühren erhoben. Ausgenommen von der Gebührenpflicht sind Leistungsempfänger nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, solange sie die zugewiesene Unterkunft als Sachleistung nach den §§ 2 oder 3 Asylbewerberleistungsgesetz erhalten. Die Befreiung entfällt mit dem Ende des Monats, in dem die Zugehörigkeit zu diesem Personenkreis endet und die Unterbringungspflicht entfällt. Die Befreiung entfällt auch, wenn die Untergebrachten über anrechenbares Einkommen und Vermögen verfügen.
- 2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet, wer in einer der Unterkünfte untergebracht ist. Personen, die eine Unterkunft gemeinsam nutzen, haften als Gesamtschuldner. Sie haften jedoch nur anteilig, wenn sie gemeinsam eine Unterkunft nutzen und nicht verwandtschaftlich miteinander verbunden sind (Wohngemeinschaft). Untergebrachte, die Leistungen nach dem SGB II erhalten, sind verpflichtet, die Leistungen für Unterkunft, Heizung und Strom an die Stadt abzugeben zu lassen. Sie haben hierfür eine Abzweigungserklärung zu unterschreiben.
- 3) Die Benutzungsgebühren werden vom Fachbereich Familie, Jugend und Soziales der Stadt Neustadt an der Weinstraße für die Benutzung der Unterkunft einschließlich Heizung-, Strom und Nebenkosten erhoben.

## **§ 16 Gebührenhöhe**

- 1) Die Höhe der Benutzungsgebühr richtet sich nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung.
- 2) Bemessungsgrundlage für die Benutzungsgebühr sind die tatsächlichen Kosten -jedoch begrenzt auf den maßgebenden Höchstbetrag der Bruttokaltmiete je Person ohne Strom; bei Bedarfsgemeinschaften gemessen an der Anzahl der Personen der Bedarfsgemeinschaft ohne Strom- gemäß den Richtwerten für Kosten der Unterkunft des Schlüssigen Konzepts der Stadt Neustadt an der Weinstraße in der jeweils gültigen Fassung, zuzüglich den dazugehörigen Heizkosten für Gas nach dem jeweils geltenden Orientierungswert, zuzüglich Strom.
- 3) Die Benutzungsgebühr wird als Monatsgebühr erhoben.
- 4) Bei der Erhebung der Benutzungsgebühr nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.

## **§ 17 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit**

- 1) Die Benutzungsgebühr entsteht zum 1. eines jeden Monats, in dem in die Unterkünfte eingewiesen wird.
- 2) Wird die Unterkunft erst im Laufe eines Kalendermonats bezogen oder geräumt, entsteht eine anteilige (siehe § 15 Abs. 3 der Satzung) Gebührenschuld mit dem Tage des Einzuges in die Unterkunft für den Rest des Monats. Bei Auszug bzw. Räumung (s. §§ 4 Abs. 4 und 12) im Laufe eines Monats endet die Gebührenschuld mit dem Tag des Auszugs bzw. der Räumung.
- 3) Die Benutzungsgebühr wird durch Bescheid festgesetzt, der auch als Bestandteil der Zuweisungs-, Einweisungs- bzw. Umsetzungsverfügung (s. § 4 Abs. 2) ergehen kann. Die Monatsgebühr wird für den 1. Monat erstmals zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides, sodann am 1. eines jeden Folgemonats fällig.
- 4) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkünfte entbindet die Untergebrachten nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der festgesetzten Benutzungsgebühr.

## **§ 18 Ordnungswidrigkeiten; Bußgeldvorschriften**

- 1) Ordnungswidrig im Sinne von § 24 Abs. 5 GemO handelt, wer
  1. entgegen § 5 Abs. 3 und § 7 Nr. 5 in der Unterkunft Um-, An- oder Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen ohne schriftliche Zustimmung der Stadt vornimmt;
  2. entgegen § 7 Nr. 2 gegen Bestimmungen der Hausordnung verstößt, sofern der Verstoß nicht bereits nach den anderen Ziffern des § 18 dieser Satzung eine Ordnungswidrigkeit darstellt.
  3. entgegen § 7 Nr. 4 in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr die Nachtruhe stört;
  4. entgegen § 7 Nr. 5 gegen die Pflichten zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege nach der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen verstößt;
  5. entgegen § 7 Nr. 6 gegen die Pflichten der Mülltrennung verstößt;
  6. entgegen § 7 Nr. 9 außerhalb der in den Unterkünften vorhandenen Vorrichtungen (Küchen; Küchenzeilen, Kochvorrichtungen etc.) kocht und/oder warme Speisen zubereitet;
  7. entgegen § 8 Nr. 1 Dritte
    - a) ohne vorherige Anzeige bei der Stadt aufnimmt,
    - b) über den Zeitraum von 1 Woche hinaus bei sich übernachten lässt;
  8. entgegen § 8 Nr. 2 die Unterkünfte zu anderen als Wohnzwecken nutzt;
  9. entgegen § 8 Nr. 3 Tiere hält;
  10. entgegen § 8 Nr. 4 zugelassene oder nicht zugelassene Kraftfahrzeuge, Anhänger bzw. sonstige sperrige Gegenstände außerhalb der zur Verfügung gestellten Stellplätze abstellt;
  11. entgegen § 8 Nr. 6 Alkohol und/oder Drogen in den Unterkünften oder den Außenanlagen aufbewahrt oder konsumiert;
  12. entgegen § 9 Abs. 2 trotz Hausverbot die Unterkünfte betritt oder entgegen einem nach § 6 Abs. 3 oder § 9 Abs. 2 erteilten Verweis die Unterkunft nicht unverzüglich verlässt;
  13. entgegen § 8 Nr. 7 in den Räumlichkeiten der Unterkunft raucht;
  14. entgegen § 12 Abs. 1 die Räumlichkeiten beim Auszug nicht vollständig geräumt, besenrein und in dem Zustand übergibt, in dem sie zu Beginn übernommen wurden;
  15. entgegen § 12 Abs. 2 die zu den Unterkünften gehörenden Türschlüssel nach Nutzungsende nicht unverzüglich beim Beauftragten der Stadt abgibt.
- 2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) findet entsprechende Anwendung.

## **§ 19 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Neustadt an der Weinstraße, den  
Stadtverwaltung

Marc Weigel  
Oberbürgermeister

# **Anlage zur Satzung über die Nutzung der städtischen Asylbewerber- und Flüchtlingsunterkünfte der Stadt Neustadt an der Weinstraße**

## **Gebührenverzeichnis**

### **1. Gemeinschaftsunterkünfte**

1. Benutzungsgebühr für Gemeinschaftsunterkünfte je Unterkunftsplatz und Person im Monat

**215,00 Euro**

- jedoch begrenzt auf einen Höchstbetrag nach § 16 Absatz 2 der Satzung über die Nutzung der städtischen Asylbewerber- und Flüchtlingsunterkünfte der Stadt Neustadt an der Weinstraße

Folgende Unterkünfte werden als Gemeinschaftsunterkünfte betrieben:

- Amalienstraße 17
- Amalienstraße 19
- Anergasse 43
- Europastraße 6
- Haardter Straße 8
- Landwehrstraße 11
- Mandelring 45
- Karl-Ohler-Straße 23 a

### **2. Wohnungen**

2. Hier werden die tatsächlichen Kosten (Nettokaltmiete zuzüglich den Betriebs-, Strom und Heizkosten etc.), zuzüglich eines Aufschlags von 10 % für Verwaltungs- und Personalkosten, geteilt durch die Belegung der Unterkunft (Kopfanteil) als monatliche Benutzungsgebühr für die Untergebrachten festgesetzt,
  - jedoch begrenzt auf einen Höchstbetrag nach § 16 Absatz 2 der Satzung über die Nutzung der städtischen Asylbewerber- und Flüchtlingsunterkünfte der Stadt Neustadt an der Weinstraße

**Damit sich was bewegt**



FWG Neustadt e.V., Heinrichstraße 10, 67435 Neustadt/Wstr.

Stadtverwaltung  
Oberbürgermeister Marc Weigel  
Marktplatz 1/Stadthaus I  
67433 Neustadt an der Weinstraße

**Stadtratsfraktion**

Geschäftsstelle  
Telefon: +49 (0)6321 95 49 575  
Telefax: +49 (0)6321 95 49 576  
E-Mail: info@fwg-nw.de

Neustadt an der Weinstraße, den 15. Februar 2018

**Sitzung des Stadtrates am 20. Februar 2018**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

wir bitten um Beantwortung folgender Anfrage in der oben genannten Sitzung:

**Anfrage**

Im Haushalt 2018 sind für die Modernisierung der Schulhöfe der weiterführenden Schulen 200.000,00 Euro vorgesehen. Der Elternbeirat des Kurfürst-Ruprecht-Gymnasiums beschäftigt sich z.Zt. mit der Renovierung/Umgestaltung des Schulhofes.

Der Schulhof des Kurfürst-Ruprecht-Gymnasiums liegt auf der Landzunge zwischen Reh- und Speyerbach und ist für Baumaßnahmen nur schwer zugänglich.

Da in diesem Jahr jedoch die Arbeiten am Grünzug Böbig beginnen, wäre es für Handwerksfirmen möglich den Schulhof über die Baustelle Grünzug Böbig einfacher zu erreichen. Dadurch könnten für den Transport der Baumaterialien einiges an Kosten eingespart werden.

Sieht die Stadtverwaltung eine Möglichkeit die Modernisierung des Schulhofs des Kurfürst-Ruprecht-Gymnasiums vorzuziehen und schon in diesem Jahr durchzuführen.

Mit freundlichen Grüßen



Christoph Bachtler  
Fraktionsvorsitzender

Werner Kerth  
Stellvertretender Fraktionsvorsitzender

[www.fwg-neustadt.de](http://www.fwg-neustadt.de)

Geschäftsstelle:

Freie Wählergruppe Neustadt e.V.  
Heinrichstraße 10  
67435 Neustadt an der Weinstraße

eingetragen beim Amtsgericht Ludwigshafen  
Nr. 1257, Vorstand i. S. d. § 26 BGB:  
Jochen Kappel (Vorsitzender)

Bankverbindung:

Sparkasse Rhein-Haardt  
IBAN: DE02 5465 1240 1000 1649 52  
BIC: MALADE51DKH

## **Stadtratssitzung am 20. Februar 2018**

### **Anfrage der FWG-Stadtratsfraktion zum Thema Schulhof des Kurfürst-Ruprecht-Gymnasiums**

#### **Anfrage:**

**Im Haushalt 2018 sind für die Modernisierung der Schulhöfe der weiterführenden Schulen 200.000 Euro vorgesehen. Der Elternbeirat des Kurfürst-Ruprecht-Gymnasiums beschäftigt sich zurzeit mit der Renovierung/Umgestaltung des Schulhofes. Der Schulhof des Kurfürst-Ruprecht-Gymnasiums liegt auf der Landzunge zwischen Reh- und Speyerbach und ist für Baumaßnahmen nur schwer zugänglich. Da in diesem Jahr jedoch die Arbeiten am Grünzug Böbig beginnen, wäre es für Handwerksfirmen möglich, den Schulhof über die Baustelle Grünzug Böbig einfacher zu erreichen. Dadurch könnten für den Transport der Baumaterialien einiges an Kosten eingespart werden.**

**Sieht die Stadtverwaltung eine Möglichkeit, die Modernisierung des Schulhofs des Kurfürst-Ruprecht-Gymnasiums vorzuziehen und schon in diesem Jahr durchzuführen?**

Der Schulhof des KRG ist in der Tat absolut sanierungsbedürftig.

Der KRG-Schulhof ist über die seitliche Feuerwehrezufahrt grundsätzlich für jede Art von Baustellerverkehr recht gut andienbar, ohne dass der Schulbetrieb wesentlich gestört würde. Diese Feuerwehrezufahrt bleibt auch nach der Umbaumaßnahme am Grünzug Böbig bestehen. Aktuell beauftragt ist ein auf Wasser- und landschaftsbauliche Maßnahmen spezialisiertes Unternehmen. Dieses nutzt die seitliche Feuerwehrezufahrt für Andienungszwecke. In den nächsten drei bis vier Wochen wird das gesamte Baufeld von der Landwehrstraße im Osten bis zur Martin-Luther-Straße im Westen über eine innere Baufeldstraße erschlossen, die einmal über eine temporäre Furt über den Speyerbach quert. Der Restschulhof kann unabhängig von der laufenden Baustelle beplant und benutzt werden.

Die Zuständigkeit für die Überplanung des Schulhofes liegt innerhalb der Stadtverwaltung beim Gebäudemanagement. Am KRG tagt eine Arbeitsgruppe aus Schulleitung, Schulelternbeirat, einzelnen Eltern und einzelnen Schülern und sammelt Ideen zur Neugestaltung. Die laufenden Arbeiten haben dazu wohl den Impuls gegeben. Bei der letzten Sitzung dieser Gruppe war nach unseren Informationen auch ein Landschaftsplaner hinzugezogen worden.

Das Gebäudemanagement selbst ist hier noch nicht offiziell eingebunden. Die Planungen und Ideensammlung sind auch noch nicht abgeschlossen. Die Auswertung steht nach unserer Kenntnis noch aus und bedarf wohl noch etwas Zeit. Im Anschluss daran muss ein Austausch der Ideen mit der Verwaltung stattfinden und ein Landschaftsplaner ausgeschrieben, vergeben und die Maßnahme konkret geplant werden, inklusive einer Kostenschätzung und Klärung der Gesamtfinanzierung. Wie gesagt, sind im städtischen Haushalt für alle Schulhöfe der weiterführenden Schulen insgesamt 200.000 Euro vorgesehen.

Soweit einmal der aktuelle Sachstand. Darüber hinaus muss man wissen, dass in naher Zukunft mehrere Projekte innerhalb des KRG geplant sind.

Die energetische Sanierung mit Austausch der Fenster und Türen, sowie der Anbringung eines Sonnenschutzes (die Planung ist für 2019, die Ausführung 2020 vorgesehen). Hierzu wird seitens der Gebäudemanagements gerade eine Kostenschätzung erarbeitet.

Dann der Austausch der Beleuchtung in den Klassensälen mit Erneuerung der Decke (Planung ebenfalls 2019, Ausführung ab 2020/21). Hinzu kommt noch der Einbau eines weiteren Treppenliftes.

Diese Projekte wurden bereits vorgezogen, aufgrund des Kommunalen Investitionsprogrammes in dessen Zuge der Stadt nochmals Fördermittel in Aussicht gestellt sind.

Es ist für die Schule und deren Betrieb nicht zuzumuten, mehrere Baustellen gleichzeitig zu bewerkstelligen. Darüber hinaus ist durch die begrenzten Kapazitäten des Gebäudemanagements im Moment die Bearbeitung kurz hintereinander oder parallel nicht machbar.

Insofern hält es das Gebäudemanagement nicht für sinnvoll, den Schulhof vorab neu zu gestalten. Denn im Zuge dieser oben genannten weiteren Baumaßnahmen müssen dann sicherlich teilweise Materialien im Schulhof gelagert und Gerüste gestellt werden. Darüber hinaus findet auch Baustellenverkehr statt.

Sinnvoller wäre es somit, die Neugestaltung des Schulhofes im Anschluss an die Arbeiten, insbesondere an der Fassade zu machen.

Neustadt an der Weinstraße, den 20. Februar 2018